**Verbindlichkeitserklärung hinsichtlich der im Rahmen der Gigabitförderung 2.0 des
Bundes im Markterkundungsverfahren gemeldeten Ausbauplanung**

|  |  |
| --- | --- |
| **Bezeichnung des Markterkundungsverfahrens, Link zur Veröffentlichung unter www.projekttraeger-breitband.de**  |  |
| **Datum der Veröffentlichung bzw. Start- und Enddatum des Markterkundungsverfahrens** |  |
| **Bezeichnung der Gebietskörperschaft, Bundesland** |  |
| **Adresse Gebietskörperschaft (Straße, Hausnummer und PLZ)** |  |
| **Name bzw. Firma des Telekommunikationsunternehmens, Bundesland** |  |
| **Adresse Telekommunikationsunternehmen (Straße, Hausnummer und PLZ)** |  |
| **Vertretungsberechtigt und oder Kontaktperson des Telekommunikationsunternehmens bei Rückfragen/Nachforderungen** | **Name:**  |
| **Tel:**  |
| **E-Mail:**  |

**Präambel**

Die Bezeichnung der Gebietskörperschaft führt in Vorbereitung eines geförderten Netzausbaus gemäß der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen“ (im Folgenden: **Gigabit-Rahmenregelung**) und der Richtlinie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31.03.2023 in der 2. Änderungsfassung vom 13.01.2025 (im Folgenden: **Gigabit-Richtlinie 2.0**) eine Markterkundung durch. Um den Vorrang des privatwirtschaftlichen Ausbaus zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen auf ein Minimum zu beschränken, werden privatwirtschaftliche Ausbauplanungen innerhalb eines durch die Gebietskörperschaft festgelegten Zeitraumes (siehe MEV-Veröffentlichungsschreiben, Abschnitt 1) für das potentielle Fördergebiet im Rahmen des Markterkundungsverfahrens abgefragt.

§ 4 Abs. 5 der Gigabit-Rahmenregelung und damit übereinstimmend §155 Abs. 5 S. 1 des Telekommunikationsgesetzes eröffnen die Möglichkeit, dass nur rechtlich verbindliche Meldungen im Rahmen eines Förderprogramms zu berücksichtigen sind. Davon wurde in der Gigabit-Richtlinie 2.0 Gebrauch gemacht (Nr. 5.6 Abs. 1 Satz 3).

Vor diesem Hintergrund erklärt

Firma des Telekommunikationsunternehmens

**(im Folgenden „TKU“)**

**vertreten durch** Name und Funktionsbezeichnung

gegenüber

Name Gebietskörperschaft

**(nachfolgend „die Gebietskörperschaft“)**

das Folgende:

1. **Gegenstand der Erklärung und Verpflichtung**
	1. Diese Erklärung betrifft die Errichtung und den Betrieb eines Breitbandnetzes (mindestens homes passed), das für jeden Anschluss in dem in **Anlage 1** dargestellten Ausbaugebiet Bandbreiten von mindestens einem Gigabit/s zu Spitzenlastzeitbedingungen zur Verfügung stellt.
	2. Das TKU sichert verbindlich zu, das Netz innerhalb der nachfolgend erklärten Fristen eigenwirtschaftlich und ohne Gegenleistung der Gebietskörperschaft zu errichten und in Betrieb zu nehmen.
	3. Das TKU erkennt an, dass gemäß Nr. 5.6 Abs. 1 Satz 3 der Gigabit-Richtlinie 2.0. i. V. m. § 4 Abs. 5 der Gigabit-Rahmenregelung bei Fristsäumnis trotz angemessener Nachfristsetzung bzw. Nichterreichen eines Meilensteins nach Nr. 2 durch das TKU der Vorrang des privatwirtschaftlichen Ausbaus entfällt und die Gebietskörperschaft Förderprojekte in dem gemeldeten Ausbaugebiet entsprechend **Anlage 1** beantragen und durchführen kann. Sofern ein erneutes Markterkundungsverfahren notwendig ist, muss eine Meldung des TKU nicht berücksichtigt werden.
2. **Fristen und zu erreichende Meilensteine**
	1. Der Ausbau und die Inbetriebnahme des Netzes im Sinne von Nr. 1 erfolgen bis zum

 Zeitpunkt zwischen Beendigung des Markterkundungsverfahrens bis maximal zum durch Gebietskörperschaft festgelegter Zeitraum (siehe MEV-Veröffentlichungsschreiben, Abschnitt 1

* 1. Das TKU legt der Gebietskörperschaft, sofern die Inbetriebnahme der gemeldeten Ausbaumaßnahmen innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Markterkundungsverfahren erfolgt, innerhalb
1. von zwei Monaten nach Ablauf der Meldefrist des Markterkundungsverfahrens einen glaubhaften Geschäftsplan sowie Unterlagen vor, aus denen die Meilensteine des geplanten Ausbaus (einschließlich adressscharfer Festlegung des Gebiets, verwendete Ausbautechnik) hervorgehen;
2. von vier Monaten nach Ablauf der Meldefrist des Markterkundungsverfahrens einen die Ausbauzusage belegenden Geschäftsplan sowie weitere Finanzunterlagen, wie Bankdarlehensverträge, vor;
3. von zwölf Monaten nach Ablauf der Meldefrist des Markterkundungsverfahrens einen Bericht vor, aus dem sich der gesamte Projektfortschritt sowie der Nachweis ergibt, dass die Investitionen angelaufen sind und die meisten erforderlichen Genehmigungen sowie Wegerechte (einschließlich Erklärungen von bzw. Nutzungsverträge mit Grundstückseigentümern usw.) erteilt worden sind.

Sofern die geplante Inbetriebnahme der gemeldeten Ausbaumaßnamen gemäß Meilensteinplan länger als drei Jahre nach der Beendigung des Markerkundungsverfahren erfolgt, verlängern sich die Fristen der Meilensteine zwei und drei korrespondierend zum späteren Zeitpunkt der Inbetriebnahme.[[1]](#footnote-2) Zusätzlich ist in diesem Fall für Meilenstein eins ein jährlicher Nachweis der TKU vorzulegen, der die fortbestehende Gültigkeit der angekündigten Ausbaumaßnahme plausibel darlegt.

* 1. Die in Nr. 2.2 bezeichneten Fristen verlängern sich, falls eine entsprechende Vereinbarung zwischen Gebietskörperschaft und TKU vorliegt bzw. eine Behinderung beim Ausbau des Netzes eintritt und diese verursacht ist durch
* einen Umstand aus dem Risikobereich der Gebietskörperschaft bzw. der öffentlichen Hand
* Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im Betrieb des TKUs oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb; oder
* höhere Gewalt oder andere für das TKU objektiv unabwendbare Ereignisse.
	1. Das TKU teilt der Gebietskörperschaft den Eintritt einer Behinderung sowie deren Wegfall unverzüglich mit, sobald es davon jeweils Kenntnis erlangt hat. Das TKU hat die Gründe für eine Fristverlängerung glaubhaft zu machen. Die Frist verlängert sich maximal um den Zeitraum der Behinderung. Die Gebietskörperschaft teilt dem TKU spätestens einen Monat nach Eingang der Behinderungsanzeige das jeweils neue Fristende mit.

**3. Fristsäumnis, Nichterfüllung der Ausbauverpflichtung durch das TKU**

Die Gebietskörperschaft kann vom TKU nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz der Aufwendungen verlangen, die sie im Vertrauen auf die Erklärung nach Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 2.1 getätigt hat, falls das TKU eine Frist nach Nr. 2.2 versäumt und die Gebietskörperschaft daraufhin ein Förderprojekt beantragt.

**4. Wegfall der Ausbauverpflichtung**

Die Ausbauverpflichtung entfällt ganz für den Fall des Eintretens eines der nachfolgend genannten Umstände:

* Der geschuldete Ausbau des Netzes wird ganz oder teilweise durch ein anderes Telekommunikationsunternehmen durchgeführt;
* die für den geschuldeten Netzausbau erforderlichen behördlichen Genehmigungen werden aus einem nicht von dem TKU zu vertretenden Grund nicht erteilt oder unter Bedingungen/Auflagen erteilt, bei deren vorheriger Kenntnis das TKU bei objektiver Wertung der Gesamtumstände diese Ausbauverpflichtung nicht übernommen hätte;
* der geschuldete Ausbau wird ganz oder teilweise im Rahmen eines öffentlichen geförderten Ausbauprojekts durchgeführt.
1. **Schlusserklärung**
	1. Sollten einzelne oder mehrere Teile dieser Erklärung ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der Erklärung im Übrigen.
	2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Erklärung wird Sitz der Gebietskörperschaft als Gerichtsstand vereinbart.

Diese Erklärung wird in zwei Originalen ausgefertigt. Das TKU und die Gebietskörperschaft erhalten je eine Ausfertigung.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Ort/Datum |  |  |  | Unterschrift eines im Außenverhältnis Vertretungsberechtigten des TKU[[2]](#footnote-3) |
| Ort/Datum |  |  |  | Unterschrift eines Vertretungsberechtigten der Gebietskörperschaft |

**Anlage 1:** Darstellung des Ausbaugebietes

1. Wird beispielsweise für die Ausbaumeldung eine Inbetriebnahme innerhalb von 4 Jahren und 6 Monaten gemeldet, so verlängern sich die Fristen 2 und 3 um 18 Monate. [↑](#footnote-ref-2)
2. Mindestens Personen mit Prokura gem. §§ 48 ff. HGB oder (nachgewiesener) Handlungsvollmacht gem. §§ 54 ff. HGB. [↑](#footnote-ref-3)